



## Schließung von Filiale und Neueröffnung anderer Filiale in räumlicher und zeitlicher Nähe: Filial-Betriebsrat verliert Mandat

Das LAG München hat entschieden, dass mit der Schließung einer Verkaufsfiliale eines großen Bekleidungsunternehmens in Regensburg am Neupfarrplatz der für die Filiale gewählte Betriebsrat sein Mandat verloren hat. Schon im Dezember 2021 bestand der Plan, die betreffende Filiale im Jahr 2022 zu schließen. Der Mietvertrag wurde zum 31.12.2022 gekündigt und mit dem Betriebsrat ein Interessenausgleich/Sozialplan verhandelt. Gleichzeitig beschloss die Arbeitgeberin, eine neue Filiale in dem Einkaufszentrum Arcaden zu eröffnen, was am 27.10.2022 geschah. Im November 2022 wählten die dort beschäftigten Arbeitnehmer einen eigenen Betriebsrat. Zum 10.12.22 wurde sodann die Filiale Neupfarrplatz geschlossen und die Mitarbeiter:innen mit Ausnahme der Filialleitung und zweier Abteilungsleiter entgegen der ursprünglichen Ankündigung nicht in die neue Filiale übernommen.

Der Betriebsrat wollte nun festgestellt wissen, dass sein Mandat für die neue Filiale fortbesteht. Der Betrieb sei lediglich an einen nur 1,1 km entfernten Ort umgezogen und verfolge bei gleicher Arbeit der Mitarbeiter:innen denselben Betriebszweck. Eine Umgehung des (bestehenden) Betriebsrats sei zumindest rechtsmissbräuchlich. Die Arbeitgeberin sah hingegen die beiden Filialen als separate Betriebe mit unterschiedlichem Sortiment, Konzept und Design ohne weitere Übernahme von Waren oder Personal und mit Innenstadtlage bzw. Einkaufszentrum auch unterschiedlichem Zweck. Das Arbeitsgericht hatte antragsgemäß das Fortbestehen des Betriebsratsmandats festgestellt und wegen des Weiterbetriebs einer Filiale in räumlicher Nähe ein Fortbestehen des Betriebszwecks und keine Betriebsstilllegung angenommen.

Das LAG München hat auf die Beschwerde der Arbeitgeberin die Entscheidung abgeändert und den Antrag des Betriebsrats abgewiesen. Beide Filialen seien Betriebe mit jeweils eigenem Personal, Leitungsstruktur und Warensortiment. Auch wenn die Übernahme der Mitarbeiter:innen ursprünglich geplant war, habe es tatsächlich zwei parallele Betriebe gegeben. Das Mandat des Betriebsrats habe sich daher nur auf einen der beiden beziehen können. Rechtsmissbrauch stehe diesem Ergebnis nicht entgegen, selbst wenn es darum gegangen wäre, den Betriebsrat der Filiale Neupfarrplatz loszuwerden. Das Mandat könne nicht auf den neuen Betrieb ausgeweitet werden, da andernfalls den dortigen Mitarbeiter:innen ein Betriebsrat übergestülpt werde, den sie nicht gewählt haben, während die eigene Betriebsratswahl ungültig wäre. Dies widerspreche dem Zweck des Betriebsrats, betriebsspezifische Vertretung der Mitarbeiterschaft zu sein. Der Beschluss vom 05.06.2023, Az. 4 TaBV 51/22 ist noch nicht rechtskräftig.

Nollert-Borasio, Pressesprecherin

Dienstgebäude	Bürozeiten	Öffentl. Verkehrsmittel	Telefon Vermittlung	E-Mail
Winzerstraße 106 80797 München	Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	089 3 06 19-0 <b>Telefax</b> 089 3 06 19-211	presse@lag-m.bayern.de <b>Internet</b> http://www.lag.bayern.de

---

## Genereller Hinweis:

Mitteilungen an Medienvertreter zu öffentlichen Verhandlungen oder Urteilen des Landesarbeitsgerichts München können Angaben zu den Verfahrensbeteiligten enthalten, die diese bei der Berichterstattung identifizierbar werden lassen. Es wird gebeten zu beachten, dass die presserechtlich notwendige Entscheidung, in welchen Fällen eine Veröffentlichung derartiger Daten zulässig ist, sowie die ggf. erforderliche Anonymisierung der Berichte von Ihnen bzw. Ihrer Redaktion in eigener journalistischer Verantwortung vorzunehmen ist. Nicht anonymisierte Pressemitteilungen des Landesarbeitsgerichts München dürfen nur vervielfältigt, bearbeitet und gespeichert werden, soweit und solange dies für die Zwecke der Berichterstattung erforderlich ist. Eine Weitersendung dieser Mitteilungen darf nur in diesem Rahmen und ausschließlich an Personen erfolgen, die selbst den journalistischen Sorgfaltspflichten unterliegen und auf die sich daraus ergebenden Pflichten nochmals hingewiesen wurden. Nach erfolgter Berichterstattung bzw. sobald entschieden ist, dass eine Berichterstattung nicht erfolgen soll, müssen die Texte gelöscht werden.

<b>Dienstgebäude</b> Winzererstraße 106 80797 München	<b>Bürozeiten</b> Mo-Do 8.00-16.00 Uhr Fr 8.00-14.00 Uhr	<b>Öffentl. Verkehrsmittel</b> U-Bahn Haltestelle U2 - Hohenzollernplatz Tram Haltestelle 27 - Herzogstraße	<b>Telefon Vermittlung</b> 089 3 06 19-0 <b>Telefax</b> 089 3 06 19-211	<b>E-Mail</b> presse@lag-m.bayern.de <b>Internet</b> <a href="http://www.lag.bayern.de">http://www.lag.bayern.de</a>
---	--	---	--	---

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.